

STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2011

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt : 2

Bearbeitung : Kämmerei / Verbandsbauamt

Einführung gesplittete Abwassergebühr - Festlegung der Bemessungs- und Versiegelungsfaktoren

Im Juni 2010 wurde die Verwaltung durch den Gemeinderat beauftragt, die Umstellung der Abwassergebührenbemessung auf den gesplitteten Maßstab vorzubereiten. Im November 2010 erfolgte die Ingenieurbeauftragung über die Flächenerhebung sowie über die Erstellung der Gebührenkalkulation durch den Gemeinderat.

Die grundstücksgenaue Ermittlung der versiegelten Flächen erfolgte durch eine Befliegung des Gemeindegebietes im April 2011. Die dabei erstellten Luftbilder werden anschließend digitalisiert und ausgewertet.

Vor dem eigentlichen Beschluss der Abwassersatzung muss eine Entscheidung getroffen werden, welche Arten von versiegelten Flächen zu unterscheiden sind und welche Versiegelungsfaktoren ihnen zugewiesen werden. Darüber hinaus muss die Behandlung von Sickermulden und Zisternen im Rahmen der Flächenermittlung geregelt werden. Diese Regelungen werden später in der Abwassersatzung zur Gebührenbemessung festgeschrieben.

Gebührenrechtlich ist eine Differenzierung nach der Art der Oberflächenverdichtung nicht zwingend erforderlich, jedoch in der Praxis allgemein üblich.

Unterschiedliche Dachflächen und Bodenbeläge führen zu unterschiedlichen Abflusswerten, was bedeutet, dass der Versiegelungsgrad einer Fläche unterschiedlich zu bewerten ist. Rasengitter lassen beispielsweise mehr Wasser in den Boden versickern als Asphaltflächen. Deshalb werden die unterschiedlichen Versiegelungsgrade durch Gewichtungsfaktoren berücksichtigt.

Der nachstehend genannte Vorschlag der Verwaltung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt (ATU) am 07.06.2011 erläutert und beruht auf den Empfehlungen des Gemeindetages Baden-Württemberg. Diese Gemeindetags-Empfehlung ist mit dem Innenministerium, dem Umweltministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmt. In der Gemeinderatsitzung wird Herr Schwing vom GIS-Zentrum Schwing & Dr. Neureither, Mosbach anwesend sein, um ggfs. weitere Detailfragen zu beantworten und einen Überblick über den weiteren voraussichtlichen zeitlichen Ablauf zu geben.

Versiegelungsfaktoren

Die im Satzungsmuster des Gemeindetags aufgenommenen Versiegelungsfaktoren sind Schätzwerte, die vom Satzungsgeber geändert bzw. anders gewichtet werden können. Dabei wird ein großer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Bei der Ausgestaltung des Gebührenmaßstabs für die Niederschlagswassergebühr sollte ein Mittelweg zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Praktikabilität gewählt werden.

Je differenzierter und komplizierter die Bemessungsgrundlagen ausgestaltet werden, umso höher ist die Fehlerquote bei der Luftbildauswertung und beim Ausfüllen der Erhebungsformulare durch die Bürger zu erwarten. Dies führt zu Nacherhebungen mit erhöhtem Zeit- und Personalaufwand. Unter dieser Prämisse schlägt der Gemeindetag bei den Versiegelungsgraden ein Dreistufenmodell vor, das die wichtigsten unterschiedlichen Versiegelungsformen berücksichtigt.

- Vollständig versiegelte Flächen mit dem Versiegelungsfaktor: 0,9
(Beispiele: Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge)
- Stark versiegelte Flächen mit dem Versiegelungsfaktor: 0,6
(Beispiele: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke bis 12 cm)
- Wenig versiegelte Flächen mit dem Versiegelungsfaktor: 0,3
(Beispiele: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke über 12 cm)

Hierzu hat der ATU vorgeschlagen, die Rasenfugenpflaster den „wenig versiegelten Flächen“ mit einem Versiegelungsfaktor von 0,3 zuzuordnen.

Gründächer

Die Dachneigung, die Schichtstärke und die verwendeten Materialien beeinflussen ebenso das Rückhaltevermögen von Gründächern wie kurze Regenfälle oder anhaltender Niederschlag.

Die aktuelle Neufassung des Satzungsmusters schlägt vor, keine Differenzierung zwischen einzelnen Schichtstärken vorzunehmen, sondern einen einheitlichen Maßstab für alle Gründächer anzuwenden (Schichtstärken bei vorhandenen Gründächern lassen sich über die Luftbildauswertung nicht ermitteln und sind im Einzelfall durch den Gebührenpflichtigen schwer nachzuweisen).

Der ATU ist diesem Vorschlag gefolgt und schlägt dem Gemeinderat vor, Gründächer den „wenig versiegelten Flächen“ mit einem Versiegelungsfaktor von 0,3 zuzuordnen. Eine Mindestschichtstärke von 7 cm als Voraussetzung für die Vergünstigungsregelung ist vorgesehen.

Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen

Ursprüngliche Ansicht des Gemeindetags war, dass Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde oder einem Mulden-Rigolensystem den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden, im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt bleiben sollen.

Allerdings ist es den Kommunen nach der bisher bekanntgewordenen Rechtsprechung freigestellt, ob sie die abflusswirksamen Flächen nach Abflussbeiwerten differenziert berücksichtigen oder nicht. .

Eine völlige Freistellung tatsächlich angeschlossener Flächen von der Gebührenpflicht ist nach aktueller Auffassung des Gemeindetags nicht mehr zu empfehlen, da gebührenrechtlich außerordentlich bedenklich.

Der ATU schlägt vor, für Flächen, die ausschließlich an Versickerungsanlagen mit Überlauf angeschlossen sind, den Versiegelungsfaktor = 0,3 (wenig versiegelte Flächen) anzuwenden.

Zisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in einen Kanal angeschlossen sind, werden nicht zur Niederschlagswassergebühr veranlagt.

Bei Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in einen Kanal angeschlossen sind, wird zwischen reinen Gartenbewässerungszisternen und Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt unterschieden. Das im Haushalt genutzte Regenwasser wird über einen Wasser(zwischen)zähler gemessen und als Schmutzwasser berechnet. Um eine Doppelbelastung (als Schmutzwasser und als Niederschlagswasser) auszugleichen, werden Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, entsprechend dem Fassungsvermögen der Zisterne berücksichtigt. Der Gemeindetag empfiehlt einen Abzug von 15 qm Fläche je Kubikmeter Zisternenvolumen. Reine Gartenbewässerungszisternen werden erfahrungsgemäß nicht ganzjährig genutzt, laufen dadurch regelmäßig in den Kanal über und bewirken eine durchschnittlich geringere Rückhaltung. Hier wird ein Abzug von 8 qm Fläche je Kubikmeter Zisternenvolumen vorgeschlagen.

Eine Flächendeckelung wird nach heutigem Stand als entbehrlich angesehen, da bei großen (i.d.R. gewerblich genutzten) Flächen mit entsprechend hohem Niederschlagswasseraufkommen, die an Zisternen angeschlossen sind, der Menge des nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassers gebührenrechtlich Rechnung zu tragen ist. Eine Flächenbegrenzung würde dem entgegenstehen.

Der ATU empfiehlt weiter, dass maximal 100% der angeschlossenen Flächen berücksichtigt werden dürfen, da es ansonsten rechnerisch zu Minusflächen kommen könnte.

Berücksichtigt werden Zisternen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 cbm, wenn sie unterirdisch oder in Gebäuden fest installiert sind. Regentonnen und ähnliche Behältnisse sollen nicht berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt, folgende Bemessungs- und Versiegelungsfaktoren für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festzulegen:

1. *Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs.1) ist die abflusswirksame Fläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der überbauten und darüber hinaus befestigten versiegelten Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird mit einem Abflussfaktor. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
Einzelgrundstücke, deren Flächeninhalt weniger als 10 qm beträgt, werden bei der Erhebung der versiegelten Flächen nicht berücksichtigt.*
2. *Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Abflussfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:*

a) <i>Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge</i>	<i>0,9</i>
b) <i>Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine</i>	<i>0,6</i>
c) <i>Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Gründächer (ab 7 cm Schichtdicke),</i>	<i>0,3</i>
- Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.*
3. *Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.*
4. *Versiegelte Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 qm je cbm Fassungsvermögen der Zisterne reduziert. Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 qm je cbm Fassungsvermögen der Zisterne, reduziert. Dies gilt nur für Zisternen ab einem Mindestfassungsvermögen von 2 cbm, wenn sie unterirdisch oder in Gebäuden fest installiert sind. Es kann maximal eine Reduzierung von 100% der angeschlossenen Flächen erfolgen.*
5. *Die Summe der versiegelten Flächen je Grundstück wird auf volle Quadratmeter abgerundet.*